

## Merkblatt Lieferobjekte der einheitlichen UVG-Statistiken und Vorgehen bei Lieferproblemen

### 1. Lieferobjekte

Art. 7 VSUV bestimmt, dass jeder Versicherer seine Daten der Sammelstelle fristgerecht, richtig und auf eigene Kosten liefern muss und für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gelieferten Daten verantwortlich ist. Diese Lieferungen umfassen zurzeit die in den folgenden Tabellen aufgeführten Objekte:

#### A) Lieferungen via Webapplikation UVG-Risikostatistik

Lieferobjekt	Format	Liefertermin	Lieferart	Fristen <sup>1</sup>
Quartalsmeldung der neu registrierten Fälle inkl. Lohnangaben (Recordart 80)	ASCII-Textdatei mit Endung .txt	jeweils der 15. (Nachlieferungen bis 25.) im Monat nach Quartalsende	elektronisch via <a href="https://uvg.risikostatistik.ch">https://uvg.risikostatistik.ch</a>	5 Werktage nach Erhalt der Fehlerliste
Jahresmeldungen einheitliche Statistiken der UVG-Versicherer (Recordarten 10/30/40/45/50/51/60/61/90/95)	ASCII-Textdatei mit Endung .txt	30.06.JJJJ (Nachlieferungen bis August, aus NPL-Prozess bis Oktober)		10 Werktage nach Erhalt der Fehlerliste, der Probestatistik oder des Entscheids der Nachlieferung aus dem NPL-Prozess
Protokoll der Lieferungen (PdL)	Excel-Datei	30.06.JJJJ (Nachlieferungen bis Oktober)		5 Werktage nach Kenntnis des Fehlers
Abnahme der Probestatistik (PS I/II)		Juli - Oktober		5 Werktage nach Erhalt PS I/II <sup>2</sup>
Übermittlung der HAST an den NPL		Juli - Oktober		5 Werktage nach Erhalt HAST <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Fristen geben den maximalen Zeitraum an, in dem fehlerhafte oder qualitativ ungenügende Lieferungen zu korrigieren und zu wiederholen oder Lieferungen der Auswertestelle zu prüfen und zu quittieren sind. Die Auswertestelle und die SSUV können in besonderen Fällen auch kürzere Fristen bestimmen.

<sup>2</sup> Die Probestatistik (PS I/II) wird von der AWS in der Regel innert 5 Werktagen erstellt, nachdem die Jahresmeldung von der SSUV akzeptiert wurde. Bei Versicherern mit Zusammenarbeitsverträgen müssen auch alle abhängigen Versicherer eine akzeptierte Jahresmeldung abgeliefert haben.

<sup>3</sup> Die HAST wird nach der Abnahme der Probestatistik (PS I/II) von der AWS erstellt und via Webapplikation UVG-Risikostatistik an den Versicherer übermittelt.

#### B) Meldungen an den neutralen Plausibilisierer (NPL)

Lieferobjekt	Liefertermin	Lieferart	Fristen
Beurteilung der Auffälligkeiten aus der Plausibilisierung des NPL <sup>4</sup>	August – Oktober	elektronisch über das BI Portal des NPL: <a href="https://portal.polynomics.ch">https://portal.polynomics.ch</a>	10 Werktage nach Erhalt der Plausibilisierungsblätter vom NPL

<sup>4</sup> Die Plausibilisierung des NPL erfolgt innert 5 Werktagen nach Erhalt der HAST vom Versicherer. Der NPL stellt dem Versicherer Plausibilisierungsblätter (Excel) mit markierten Auffälligkeiten zur Verfügung. Der Versicherer prüft die Auffälligkeiten und gibt Rückmeldung an den NPL, welche Auffälligkeiten begründbar sind und wo es sich um Datenfehler handelt. Die Rückmeldungen werden direkt in die Plausibilisierungsblätter des NPL eingetragen. Fehler im PdL müssen korrigiert werden. Bei anderen Fehlern wird vom Versicherer in Abstimmung mit dem NPL ein Vorgehen festgelegt. Sind signifikante Auswirkungen auf die GEST zu erwarten, wird das Vorgehen mit einem Vertreter der Kommission Technik Unfallversicherung des Schweizerischen Versicherungsverbands (TKU) abgesprochen. Die TKU entscheidet abschliessend darüber, ob eine Nachlieferung notwendig ist.

### C) Direkte Lieferungen an die SSUV

Lieferobjekt	Liefertermin	Lieferart	Fristen
Meldung der provisorischen UVG-Nettoprämien und Lohnsummen vom Vorjahr (JJJJ-1)	30.06.JJJJ	per Formular <sup>5</sup>	5 Werktage
Meldung der definitiven UVG-Nettoprämien und Lohnsummen vom Vorvorjahr (JJJJ-2)	28.02.JJJJ	per Formular <sup>5</sup>	5 Werktage
Dossiers der Stichprobefälle, Renten und Berufskrankheiten für die Spezialstatistiken <sup>6</sup>	laufend	auf Papier oder elektronisch via Webupload oder API	10 Werktage ab Ruf der SSUV
Antrag für eine Massenumbuchung <sup>7</sup> (Portefeuille-Überträge oder anderen Bereinigungen)	bei Bedarf	per Mail	

<sup>5</sup> Die Formulare sind verfügbar via CUG-Service, Unterlagen SSUV auf <https://unfallstatistik.ch>.

<sup>6</sup> Für Details siehe [https://unfallstatistik.ch/d/cug/ssuv/Richtlinien\\_Statistikdossiers\\_d.pdf](https://unfallstatistik.ch/d/cug/ssuv/Richtlinien_Statistikdossiers_d.pdf)

<sup>7</sup> Massenumbuchungen können zwischen dem Abschluss eines Statistikjahres und der Eröffnung der nächsten Statistikperiode (in der Regel ab November bis April) durchgeführt werden.

## 2. Kontaktstellen

Für die fachliche und technische Auskunftserteilung sind folgende Stellen zu kontaktieren:

Lieferobjekt	Kontaktstelle	e-Mail-Adresse
Quartalsmeldung (Recordart 80) Jahresmeldungen einheitliche Statistiken der UVG-Versicherer (Recordarten 10/30/40/45/50/51/60/61/90/95) <sup>8</sup>	SSUV	<a href="mailto:vt.ssuv@suva.ch">vt.ssuv@suva.ch</a>
Protokoll der Lieferungen (PdL) als Excel-Datei Abnahme der Probestatistiken Übermittlung der HAST an den NPL	Auswertestelle	<a href="mailto:uvq@support.datahouse.ch">uvq@support.datahouse.ch</a>
Beurteilung der Auffälligkeiten aus der Plausibilisierung des NPL	NPL	<a href="mailto:plausibilisierung@polynomics.ch">plausibilisierung@polynomics.ch</a>
Meldung der UVG-Nettoprämien und Lohnsummen	SSUV	<a href="mailto:vt.ssuv@suva.ch">vt.ssuv@suva.ch</a>
Dossiers der Stichprobefälle, Renten und Berufskrankheiten für die Spezialstatistiken		

<sup>8</sup> Ausnahme: Zu den Feldern, die von der Auswertestelle verschlüsselt werden (Prämien, Rückstellungen, Lohnsummen der freiwilligen Unfallversicherung) gibt die Auswertestelle Auskunft.

## 3. Eskalationsverfahren

Das Eskalationsverfahren kommt zur Anwendung, wenn Lieferobjekte über den Liefertermin hinaus ausbleiben, wenn die Datenqualität ungenügend ist oder wenn eine unverhältnismässig hohe Zahl von Korrekturzyklen notwendig ist. Das Verfahren sieht folgende Stufen vor:

### **3.1 Mahnungen und Mahngebühren**

Gemahnt wird innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf des Termins, wenn ein Lieferobjekt ausbleibt oder wenn ein ungenügendes Lieferobjekt nicht innert der gesetzten Frist neu geliefert wird.

Die erste Mahnung erfolgt durch die zuständige Kontaktstelle und geht an die zuständigen Sachbearbeiter der Versicherer, und zwar auch für den Fall, dass der Versicherer einen Datenverarbeiter mit der Lieferung beauftragt hat. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Muss die Auswertestelle mahnen, stellt sie die Mahnung zur Kenntnis auch der SSUV zu.

Verstreicht die Mahnfrist ungenutzt, macht die zuständige Stelle innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der Frist Meldung an den Präsidenten der KSUV.

Die zweite Mahnung geht an die Geschäftsleitung des säumigen Versicherers und erfolgt durch den Präsidenten der KSUV. Sie enthält den Hinweis, dass ein Verpassen der zweiten Mahnfrist eine Verzeigung an die Aufsichtsbehörde zur Folge hat. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr im Wert von 2 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für wissenschaftliche Mitarbeiter (zurzeit 200 Franken) in Rechnung gestellt.

Bleibt die zweite Mahnfrist ungenutzt, erstattet der Präsident der KSUV eine Anzeige an das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Für eine Verzeigung wird ebenfalls eine Gebühr im Wert von 2 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für wissenschaftliche Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

### **3.2 Gebühren bei Mehraufwand bei der Datenübernahme**

Für die Jahresmeldungen (Recordarten 10/30/40/45/50/51/60/61/90/95) stehen den Versicherern 3 Plausibilisierungsrunden gratis zu. Für die Korrektur einer Datenlieferung wird den Gesellschaften eine Frist von höchstens 10 Werktagen zugestanden. Eine weitere Plausibilisierungsrunde wird gratis angeboten,

a) wenn ein Versicherer eine formal bereits fehlerfreie Lieferung aufgrund der Warnhinweise oder aufgrund der ersten Probestatistik freiwillig wiederholen will.

b) wenn ein Versicherer aufgrund der Rückmeldung des NPL die Lieferung wiederholen muss.

Für die einfachere Quartalsmeldung (Recordart 80) stehen den Versicherern 2 Plausibilisierungsrunden gratis zu. Für die Korrektur einer Datenlieferung wird den Gesellschaften eine Frist von höchstens 5 Werktagen zugestanden.

Für jede weitere Plausibilisierungsrunde wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr im Wert von 4 Arbeitsstunden zum Stundenansatz der SSUV für kaufmännische Mitarbeiter (zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt (beim zurzeit gültigen Ansatz von 160 Franken ist das ein Nettobetrag von 640 Franken).

Sind im Zusammenhang beispielsweise von Altbestandsbereinigungen, Portefeuilleüberträgen, Systemwechseln oder bei Problemen bei der Datenlieferung für einzelne Gesellschaften grössere Datenbereinigungen notwendig, leisten AWS und SSUV je 10 Arbeitsstunden kostenfrei. Ein darüber hinaus gehender Mehraufwand wird dem Versicherer von beiden Stellen gemäss ihren Stundenansätzen verrechnet.

### **3.3 Gebühren bei Mehraufwand für mangelhaft eingesandte Statistikdossiers**

Mehraufwände durch mangelhaft eingesandte Statistikdossiers bei der SSUV entstehen durch:

- erneute Einforderung von unvollständigen Dossiers (siehe Kapitel 3 der Richtlinien<sup>9</sup>)
- Bearbeitung von unstrukturiert gelieferten Dossiers (siehe Kapitel 5 der Richtlinien<sup>9</sup>)

Die ersten 4 Arbeitsstunden pro Versicherer und Jahr werden nicht verrechnet. Darüber hinaus gehende Mehraufwände werden zum Stundensatz der SSUV für kaufmännische Mitarbeiter (zuzüglich Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

<sup>9</sup> [https://unfallstatistik.ch/d/cug/ssuv/Richtlinien\\_Statistikdossiers\\_d.pdf](https://unfallstatistik.ch/d/cug/ssuv/Richtlinien_Statistikdossiers_d.pdf)

#### **4. Haftung der Versicherer**

Unabhängig davon, ob Lieferprobleme beim Versicherer oder bei einem beauftragten Datenverarbeiter auftreten, haftet der Versicherer für seine Lieferobjekte.

#### **5. Verrechnung der Gebühren**

Um den Verrechnungsaufwand tief zu halten, können die Gebühren für Mahnungen und Mehraufwand zusammen mit der ordentlichen Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dabei gesondert ausgewiesen.

#### **6. Berichterstattung an die KSUV**

Die SSUV dokumentiert zuhanden des Präsidenten der KSUV jährlich mit Stand Ende September die realisierten, erfolgreichen Liefertermine, die erteilten Mahnungen sowie die fakturierten Gebühren je UVG-Versicherer. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Lieferungen mit gültigen Daten erfolgt, ist die Liste per Ende Februar des Folgejahres zu aktualisieren. Die KSUV nimmt die Listen anlässlich ihrer Sitzungen zur Kenntnis.

#### **7. Inkrafttreten**

Das aktualisierte Eskalationsverfahren gilt ab Einführung der Webapplikation UVG-Risikostatistik von Datahouse AG per 1.4.2025.